

(2) Ist der Betrieb nicht selbst in der Lage, die Lohnfondsüberschreitung innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder werden keine oder nur ungenügende Maßnahmen eingeleitet, so kann die Bank jederzeit verlangen, daß der Betrieb für die Lohnfondsüberschreitung eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs einreicht. Mit der Genehmigung müssen zugleich Maßnahmen festgelegt werden, durch die die Überschreitung beseitigt und künftige Überschreitungen verhindert werden sollen. In Ausnahmefällen kann die Lohnfondsüberschreitung durch bereits erzielte Einsparungen anderer Betriebe oder durch Zuweisungen aus dem Reservelohnfonds des Fachministeriums bzw. Rat des Bezirkes ausgeglichen werden.

§ 5

Bei Überschreitungen des Lohnfonds der Hauptverwaltung, des Rates des Kreises oder des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirkes können die Leiter der Bezirksfilialen oder der Präsident der Deutschen Notenbank verlangen, daß eine Genehmigung des Ministers, Staatssekretärs m. e. G., Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften eingereicht wird. Mit der Genehmigung müssen zugleich Maßnahmen festgelegt werden, durch die die Überschreitung beseitigt und künftige Überschreitungen verhindert werden sollen. In Ausnahmefällen kann die Lohnfondsüberschreitung durch bereits erzielte Einsparungen anderer Bereiche oder durch Zuweisungen aus dem Reservelohnfonds des Fachministeriums bzw. Rat des Bezirkes ausgeglichen werden.

§ 6

(1) Betriebe, die die Maßnahmen der Bank und der übergeordneten Organe nicht oder nur ungenügend beachten und keine ausreichenden Anstrengungen zur Beseitigung von Lohnfondsüberschreitungen unternehmen, hat die Bank durch Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung der Ursachen für diese Mängel zu veranlassen.

(2) Werden von den übergeordneten Organen keine ausreichenden Anstrengungen zur Beseitigung von Lohnfondsüberschreitungen unternommen, so ist der Präsident der Deutschen Notenbank verpflichtet, in schwerwiegenden Fällen die verantwortlichen Verwaltungsfunktionäre den zuständigen Ministern, Staatssekretären m. e. G., Leitern der zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu melden und dabei die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu empfehlen.

§ 7

(1) Ergänzende Anordnungen erläßt der Präsident der Deutschen Notenbank.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(3) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

1. der § 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1061),
2. die Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133),
3. die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1954 zur Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben

der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 135).

Berlin, den 26. Januar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Deutsche Notenbank

Grotewohl

Kuckhoff
Präsident

**Anordnung Nr. 1
zur Durchführung der Kontrolle der
Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volks-
eigenen und konsulngenossenschaftlichen Wirtschaft.**

— Industrie —

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund des § 7 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsulngenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lohnfonds ist für die Durchführung der Lohnfondskontrolle zu gliedern nach

- | | |
|---|---------------|
| 1. Löhne für Produktionsarbeiten | — Lohnfonds A |
| 2. Löhne für übriges industrielles Personal | — Lohnfonds B |
| 3. Löhne für nichtindustrielles Personal | — Lohnfonds C |

(2) Die Grundlage für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds A bilden die Produktionspläne (Bruttoproduktion). Die genaue Bezeichnung der Unterlagen wird im einzelnen von der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit den Fachministern festgelegt.

(3) Die Jahres- bzw. Quartalsplansummen für die Bruttoproduktion und die Lohnfonds A und B sind von den Betrieben auf Monate aufzuteilen. Für Betriebe mit saisonabhängiger Produktion kann die Bank auf Antrag des zuständigen Ministers Sonderregelungen treffen.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank

1. bis zum 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen
 - a) die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Gesamtlohnfonds des Planjahres;
 - b) die vorläufigen Planzahlen für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des I. Quartals und die Monateaufteilung dieser Planzahlen gemäß § 1 Abs. 3;
2. unmittelbar nach Vorliegen der endgültigen staatlichen Aufgaben einzureichen
 - a) die Quartalaufteilung der staatlichen Aufgaben für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds;
 - b) die Monateaufteilung der Planzahlen für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des laufenden Quartals gemäß § 1 Abs. 3;